



---

STIFTUNGS-  
STATUT

---

REGLEMENT DER  
ZUSCHUSSKASSE

---

PERSONALVERBAND STÄDTISCHE VERKEHRSBE-  
TRIEBE BASEL

---

## Art. 1

### Name und Sitz

Unter dem Namen Zuschusskasse des Personalverbandes städtische Verkehrsbetriebe Basel besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Therwil.

## Art. 2

### Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Wohlfahrt der Mitglieder seines Stifters.

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zum Stifter und zu den Anspruchsberechtigten fest.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## Art. 3

### Vermögen

Das Anfangskapital der Stiftung beträgt Fr. 60'000.- (Sechzigtausend Franken).

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Beiträge, freiwillige Zuwendungen des Stifters und Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung solider Grundsätze zinstragend oder in sicheren Sachwerten in der Schweiz anzulegen.

## Art. 4

### Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie einer weiteren Person aus dem amtierenden Vorstand des Verbandes. Er konstituiert sich selbst und die Amtsdauer seiner Mitglieder entspricht der Dauer ihres Vorstandsmandates beim Stifter.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Stiftungsratspräsident den Stichentscheid. Mit Ausnahme des Falles eines Zirkulationsbeschlusses ist zur Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates die Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Stiftungsrat die mündliche Beratung verlangt.

Der Stiftungsrat hat über seine Beschlüsse ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnung.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Anweisungen der Aufsichtsbehörde.

Die Stiftung darf den Verband beim Erreichen seiner Ziele im nicht-finanziellen Bereich unterstützen.

## Art. 5

## Revision

Der Stiftungsrat bestimmt jeweils für die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung einen schriftlichen Bericht zuhanden des Stiftungsrates und des Stifters.

## Art. 6

### Aufhebung und Liquidation

Bei Auflösung des Stifters wird die Stiftung, vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Stiftungsrates, weitergeführt. In diesem Falle geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der reglementarischen Ansprüche der Mitglieder zu verwenden. Ein anfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Sollte dies nicht mehr sinnvoll oder möglich sein, so wird unwiderruflich dieser Rest einer nahestehenden sozialen Institution anheimfallen.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

## Art. 7

### Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszweckes und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.

Die Statuten wurden am 15. Dezember 2019 geändert.

Für den Stiftungsrat:



Marc Derungs  
(Präsident)



Christoph Steinmann  
(Kassier)



---

## REGLEMENT DER ZUSCHUSSKASSE

---

PERSONALVERBAND STÄDTISCHE VERKEHRS-  
BETRIEBE BASEL

---

In Ausführung von Art. 2 Abs. 3 des Stiftungsstatutes hat der Stiftungsrat nach Anhörung der Generalversammlung des Stifters folgendes Reglement erlassen:

1. Zweck

- 1.1. Die Zuschusskasse des Personalverbandes städtische Verkehrsbetriebe Basel, nachstehend Stiftung genannt, unterhält eine Sterbe- und Zuschusskasse, nachstehend Kasse genannt.
- 1.2. Die Kasse bezweckt für die Mitglieder des Personalverbandes städtische Verkehrsbetriebe Basel, nachstehend Verband genannt, Unterstützung an sie im Zeitpunkt ihrer definitiven Pensionierung sowie an ihre Hinterlassenen im Falle ihres Todes.
- 1.3. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschliesslich das Vermögen der Stiftung.

2. Anspruchsberechtigte

- 2.1. In die Kasse werden alle aktiven Mitglieder des Verbandes bis zum ordentlichen Pensionsalter gemäss Art. 5 lit. a der Verbandsstatuten aufgenommen.

3. Festsetzung und Auszahlung der Leistungen

- 3.1. Der Stiftungsrat setzt die Bezugsberechtigung und die Leistungen nach Massgabe dieses Reglementes fest.
- 3.2. Die Auszahlung oder Überweisung erfolgt an den Berechtigten persönlich. Die Kasse ist nicht verpflichtet, an einen Bevollmächtigten zu leisten; sie erfüllt ihre Verpflichtungen am Sitze der Stiftung.
- 3.3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel einmal jährlich, und zwar im Verlaufe des Monats Dezember. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt innert 30 Tagen, nachdem die Kasse vom Hinschied sowie von der begünstigten Person Kenntnis erlangt hat.

4. Sicherung der Leistungen

Jede Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Leistungen der Kasse ist untersagt und ungültig.

5. Beiträge der Anspruchsberechtigten

Die Anspruchsberechtigten bezahlen monatliche Beiträge in Höhe von Fr. 6.-, welche zusammen mit dem Verbandsbeitrag an die Verbandskasse zu leisten sind. Die Verbandskasse leitet die Beiträge der Anspruchsberechtigten an die Stiftung weiter.

6. Beiträge der Stiftung

- 6.1. Die Stiftung garantiert der Kasse eine Verzinsung der Beiträge der Anspruchsberechtigten in Höhe des durchschnittlichen Zinssatzes für Sparkonti der BLKB plus ein halbes Prozent (0.5%).
- 6.2. Die Stiftung wendet aus ihrem Ertrag jedem Anspruchsberechtigten mindestens Fr. 50.- pro Jahr durch entsprechende Gutschrift auf sein individuelles Beitragskonto zu.

## 7. Zuschusskasse - Leistungen

- 7.1. Der Anspruch auf die Zuschussleistungen beginnt mit dem der definitiven Pensionierung folgenden Monat. Er erlischt mit der Erschöpfung des individuellen Beitrags-Kontos oder mit dem Ende des Sterbemonats.
- 7.2. Der Leistungsanspruch entspricht maximal dem im Zeitpunkt der definitiven Pensionierung erreichten Saldos des individuellen Beitrags-Kontos.
- 7.3. Der Saldo des individuellen Beitrags-Kontos wird grundsätzlich durch sechzig gleiche Monatsraten geteilt, wobei die Auszahlung in der Regel einmal jährlich, im Verlaufe des Monats Dezember, für alle in diesem Kalenderjahr erlebten Pensionsmonate erfolgt.
- 7.4. Ein Anspruchsberechtigter hat auch das Recht, im Zeitpunkt seiner definitiven Pensionierung die Abfindung seiner sämtlichen Ansprüche gegenüber der Kasse zu verlangen. Die Abfindungssumme entspricht 75 % des Saldos seines individuellen Beitragskontos und wird innert dreissig Tagen seit Eingang der entsprechenden Erklärung ausbezahlt. Mit dem Erhalt der Abfindungssumme sind sämtliche Ansprüche des Anspruchsberechtigten an die Kasse erloschen.

## 8. Sterbegeld - Leistungen

- 8.1. Stirbt ein Anspruchsberechtigter, so erhalten seine Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe von Fr. 5'000.- unabhängig vom Stand seines individuellen Beitragskontos.
- 8.2. Die Kasse erbringt ihre Sterbegeld-Leistungen vom ersten Tag der Verbands-Mitgliedschaft an.
- 8.3. Der Sterbegeld-Anspruch erlischt sobald ein Anspruchsberechtigter Zuschuss-Leistungen von insgesamt Fr. 5'000.- oder mehr bezogen hat.
- 8.4. Hat sich ein Anspruchsberechtigter für seine Ansprüche gegenüber der Kasse gemäss Ziff. 8.4. abfinden lassen, so sind auch seine Ansprüche auf Sterbegeld - Leistungen erloschen.
- 8.5. Die Sterbegeld-Leistungen werden von der Kasse an die Hinterbliebenen ausbezahlt. Als Hinterbliebene gelten in dieser Reihenfolge:
  1. die vom Anspruchsberechtigten der Kasse gegenüber durch jederzeit modifizierbare schriftliche Erklärung genannte Person oder Personen. Anstelle einer Person kann der Anspruchsberechtigten auch eine Institution begünstigen;
  2. falls der Kasse keine anderen Begünstigten bekannt sind, wird das Sterbegeld bezahlt an:
    - die Ehefrau, bei deren Fehlen an
    - die Kinder, bei deren Fehlen an
    - die Grosskinder, bei deren Fehlen an
    - die Eltern.Sind mehrere Kinder oder Grosskinder oder Eltern da, wird das Sterbegeld unter ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt;
  3. falls keine der vorgenannten Kategorien von Hinterbliebenen vorhanden sind, verfällt das Sterbegeld an die Kasse.

## 9. Austritt

- 9.1. Ausgeschlossene Anspruchsberechtigte haben weder Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen noch auf das Vermögen der Stiftungskasse.
- 9.2. Erfolgt der Austritt eines Anspruchsberechtigten aus dem Verband, weil er die Dienste der Basler Verkehrsbetriebe verlässt, so hat er Anspruch auf die Rückerstattung seiner eigenen Beiträge ohne Zins und ohne die Beiträge der Zuschusskasse, wenn er mindestens 10 Jahre Anspruchsberechtigter war.

9.3 Anspruchsberechtigte, die nicht unter Art. 9.1 oder 9.2 fallen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

## 10. Organisation

10.1. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung.

10.2. Der Stiftungsrat und die Revisionsstelle sind über die Belange der Kasse und über die persönlichen Verhältnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

10.3. Der Stiftungsrat tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Stiftungsrat es verlangt. Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

10.4. Die Geschäfte des Stiftungsrates sind insbesondere:

- Vertretung der Kasse nach aussen;
- Festsetzung der Leistungen;
- Anlage und Verwaltung des Vermögens;
- Entgegennahme des Revisionsstellenberichts;
- Aufstellung der Jahresrechnung;
- Reglementsrevisionen;
- Wahl der Revisionsstelle;

Der Stiftungsrat kann Geschäfte delegieren oder sie auf schriftlichem Weg erledigen.

10.5. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnungen und das gesamte Rechnungswesen der Kasse, die Geschäftsführung des Stiftungsrates sowie die Vermögensanlage auf die Konformität mit den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung, mit dem Stiftungsstatut und mit diesem Reglement.

10.6. Im Übrigen gelten die im Stiftungsstatut festgelegten Organisationsgrundsätze

## 11. Verwaltung

11.1. Das Vermögen ist nach den Grundsätzen einer soliden Verwaltung von Stiftungsvermögen anzulegen.

11.2. Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt des Verbandes oder durch Rundschreiben an die Mitglieder. Die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle sind den Mitgliedern zur Einsicht aufzulegen.

Das Reglement wurde am 15. Dezember 2019 geändert.

Für den Stiftungsrat:



Marc Derungs  
(Präsident)



Christoph Steinmann  
(Kassier)

